

Bekanntmachung des Amtes Itzstedt

Hauptsatzung

der Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12. November 2014 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Stormarn folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Tangstedt erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Tangstedt zeigt in Rot das silberne Nesselblatt, darin in schwarzem Schild ein silberner, mit drei roten Rosen, mit goldenen Bützen und goldenen Kelchblättern belegter Balken.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt das Gemeindewappen auf blauem Grund.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung soll mindestens alle 3 Monate einberufen werden.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt die inneren Angelegenheiten der Gemeindevertretung, insbesondere den Ablauf der Sitzungen soweit die Gemeindeordnung keine andere Regelung enthält.

§ 3

Aufgaben der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen,
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung ihrer Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird.
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigt,
 5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 750 € und eine Laufzeit von 48 Monaten nicht übersteigt,

6. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt, bei unentgeltlicher Veräußerung 1.000 € nicht übersteigt,
7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000 €,
8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 20.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu 1.000 € monatlich, soweit diese einen Gesamtwert von 20.000 € nicht überschreiten,
9. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000 €,
10. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einer Belastung von 750 € monatlich oder 9.000 € jährlich und bis zu einer Laufzeit von 5 Jahren,
11. das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB - vorbehaltlich des § 8 sowie sonstige Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Gemeinde nach bau-, naturschutz-, und wasserrechtlichen Vorschriften, soweit die Entscheidung nicht der Gemeindevertretung gesetzlich obliegt,
12. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB, soweit der im Grundstückskaufvertrag vereinbarte Wert 10.000 € nicht übersteigt,
13. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen von Grundstücken und Gebäuden, soweit die jährliche Miet- oder Pachteinnahme 10.000 € jährlich nicht übersteigt, insgesamt ein Gesamtwert von 20.000 € nicht überschritten wird und bis zu einer Laufzeit von 5 Jahren,
14. die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtkreditbetrages,
15. die Hingabe von Darlehen bis zu einem Wert von 5.000 €,
16. die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen durch die Gemeinde, soweit ein Betrag von 6.000 € nicht überschritten wird,
17. den Abschluss von Versorgungsverträgen für Anlagen, Grundstücke und Gebäude bis zu einer Laufzeit von 5 Jahren,
18. Personalentscheidungen (insbesondere Einstellung, Höhergruppierung, Übertragung anderer Aufgaben, Entlassung sowie tarifrechtliche Entscheidungen) von Beschäftigten im Rahmen des Stellenplans mit Ausnahme von Leitungsfunktionen einschließlich Stellvertreter.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Die Aufgabe wird von der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Itzstedt wahrgenommen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Itzstedt kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5 Kinderbeauftragte, Kinderbeauftragter

- (1) Die oder der Kinderbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die oder der Kinderbeauftragte trägt zur Wahrung von Interessen von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Tangstedt bei. Sie oder er ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
Anbieten von Beratung, Besuchen und Sprechstunden für Kinder und Jugendliche, Kontaktpflege zu Kindern, Jugendlichen und deren Eltern sowie Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Vereinen und Verbänden, um kinder- und jugendspezifische Interessen wahrzunehmen, Beratung und Mitwirkung in öffentlichen Gremien zu kinder- und jugendspezifischen Themen.
- (3) Die oder der Kinderbeauftragte ist in Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Kinderbeauftragte oder den Kinderbeauftragten im Rahmen ihres oder seines Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre oder seine Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr oder ihm die zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die oder der Kinderbeauftragte kann in ihrem oder seinem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie oder er an Weisungen nicht gebunden. Sie oder er kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Sie/er gilt bei kinder- und jugendspezifischen Themen als Sachkundige/r im Sinne des § 16 c Abs. 2 GO. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr oder ihm rechtzeitig bekannt zu geben. Die oder der Kinderbeauftragte berichtet der Gemeindevertretung einmal jährlich über ihre oder seine Arbeit.
- (6) Die oder der Kinderbeauftragte wird auf Vorschlag des Zentralaussschusses von der Gemeindevertretung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit ist der Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet Tangstedt. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 6 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Ausschuss für zentrale Gemeindeangelegenheiten (Zentralaussschuss)

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Überwachung der Gemeindeangelegenheiten, Personalwesen, Kindertagesstätten, Schul- und Bildungswesen inkl. VHS, Pflege und Förderung des Sports, Kultur-, Gemeinschafts- und Büchereiwesen, Jugend- und Altenpflege, Sozial- und Gesundheitswesen.

Der Bürgermeister berichtet zwei Mal jährlich über die Umsetzung der Beschlüsse.

b) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Abgaben, Prüfung der Jahresrechnung, Beitrags- und Gebührensatzungen, Verträge und Rechtsgeschäfte

c) Planungs- und Umweltausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Landschaftsplan, Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, sämtliche im Zusammenhang mit dem Kiesabbau stehenden Planungsfragen, ortsplanerische Einzelfragen, Verkehrsplanung sowie Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Naherholung

d) Bauausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Bauwesen (Hoch- und Tiefbauangelegenheiten), Verkehrs- und Wegeangelegenheiten, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen für alle gemeindlichen baulichen Einrichtungen und Liegenschaften, Feuerwehrangelegenheiten

Der Ausschuss ist gleichzeitig Kleingartenausschuss im Sinne des Kleingartengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

Als Kleingartenausschuss gehören dem Ausschuss zusätzlich ein(e)

Vertreter(in) der Kleingärtner(innen) auf Vorschlag des Kleingartenvereins und

ein(e) Vertreterin der Landwirtschaft auf Vorschlag des Ortsbauernverbandes an.

In die Ausschüsse zu b), c) und d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter nicht erreichen.

- (2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt für jeden Ausschuss auf Vorschlag der Fraktionen bis zu zwei stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion. Die Stellvertreter/innen vertreten die Ausschussmitglieder in der Reihenfolge, in der sie gewählt worden sind. Gemeindevertreter/innen können nur durch Gemeindevertreter/innen, ehrenamtlich tätige Bürger/innen durch Gemeindevertreter/innen oder ehrenamtlich tätige Bürger/innen vertreten werden.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 7 Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf die ständigen Ausschüsse übertragen hat.

§ 8 Entscheidungszuständigkeiten

Folgenden Ausschüssen werden nachstehende Entscheidungen übertragen:

Die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB bei ortsplanerisch bedeutsamen Vorhaben wird dem Planungs- und Umweltausschuss, ansonsten der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen.

§ 9 Einwohnerversammlung

- (1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde wird mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn die Gemeindevertretung dies beschließt.
Die Einberufung und Leitung der Einwohnerversammlung obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu zwei Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 - a) die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,

- b) die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
- c) die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
- d) den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 10

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 7.500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 750,-- €, halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 €, hält.

§ 11

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 12

Veröffentlichungen

- (1) Die örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen der Gemeinde Tangstedt werden durch das Amt Itzstedt im Internet unter der Adresse www.amt-itzstedt.de bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist. Bei Rechtsetzungsvorhaben (z.B. Satzungen) gilt die Bekanntmachung mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist und der Hinweis auf sie an den Bekanntmachungskästen erfolgt ist.

Die örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen ohne Rechtsetzungsvorhaben sind im Internet eine Woche vorzuhalten. Rechtsvorschriften müssen auf Dauer vorgehalten werden; dies gilt nicht für jährlich neu zu erlassende Satzungen.

- (2) Auf die Bekanntmachungen mit Rechtsetzungsvorhaben im Internet wird mit der Internetadresse www.amt-itzstedt.de in folgenden Bekanntmachungskästen der Gemeinde Tangstedt hingewiesen:
- Ortsteil Wilstedt-Siedlung: Ecke Heidestraße/Fasanenstieg
 - Ortsteil Wilstedt: Am Dorfplatz
 - Ortsteil Tangstedt: Am Rathaus
 - Ortsteil Rade: Am Dorfplatz
 - Ortsteil Wiemerskamp: Ecke Wiemerskamper Weg/Wulksfelder Weg
 - Ortsteil Ehlersberg: Rader Weg/Einmündung Arthur-Soltau-Weg

Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche (Aushangfrist). Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Sitzungseinladungen mit Tagesordnung werden mindestens eine Woche lang bis zum Sitzungstermin in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Tangstedt ausgehängt und frühestens am Folgetag abgenommen.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist In der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden abweichend von Abs. 1 ausschließlich in der Norderstedter Zeitung bekannt gemacht. Unabhängig davon ist im Internet und in den Bekanntmachungskästen zu informieren.

§ 13 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.12.2008, zuletzt geändert durch die I. Änderungssatzung vom 10.06.2010, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 04.12.2014 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Tangstedt, den 11.12.2014

gez. Norman Hübener
Bürgermeister

(L.S.)

Vorstehende Satzung der Gemeinde Tangstedt wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Itzstedt, den 11.12.2014

AMT ITZSTEDT
Der Amtsvorsteher
gez. Bumann